



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0010-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017 vom 1. Februar 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-
Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert
werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 17. Februar 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 1. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) angemerkt werden, dass folgende Punkte hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu ergänzen sind:

- Mehraufwendungen und durch allfällige im Gegenzug wegfallende Maßnahmen entstehende Minderaufwendungen sind in der WFA grundsätzlich unsaldiert darzustellen. Somit sind der Gebührenentfall für den Bund und der Wegfall an Aufwand für die Verrechnung der Gebühren des BRZ getrennt in der WFA aufzuzeigen

- Der in der WFA angesprochene Gebührenrückgang aufgrund Änderungen im GGG ist jedenfalls, auch unter Zuhilfenahme der Abfragezahlen, zu beziffern. Auch die erwarteten Mehreinnahmen aus anderen Abfrageprodukten sind in der WFA anzugeben
- Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal sowie der automatisierten Kommunikation zwischen den nationalen Registerbehörden den Mitgliedstaaten ein finanzieller Aufwand in Hinblick auf notwendige Programmiermaßnahmen für Schnittstellen bzw. auch eine Notwendigkeit für zusätzliche Hardware entsteht. Dieser ist in der WFA darzustellen.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

15.02.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)